

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1090

vom 5. April 1955

B.

Der Gemeinderat von Binningen ersucht mit Schreiben vom 18. März 1955, gestützt auf § 58, Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes um Genehmigung der endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne des Schafmattweges zwischen Brückstrasse und Gemeindegrenze Bottmingen.

Die Festsetzung der endgültigen Bau- und Strassenlinien erfolgte gemäss § 3, Abs. a des Baureglementes der Gemeinde Binningen vom 5. März 1932, auf Antrag der Baukommission vom 17. April 1953 durch Beschluss des Gemeinderates vom 8. September 1953.

Die Planauflage ist gemäss den Bestimmungen von § 69 des kantonalen Baugesetzes in der Gemeindeausgabe des Binninger-Anzeigers No. 39 vom 25. September 1953, die allen Haushaltungen zugestellt worden ist, veröffentlicht worden und hat vom 12. September 1953 bis 12. Oktober 1953 gedauert.

Die betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief vom 15. September 1953 auf die Planauflage aufmerksam gemacht worden. Innert nützlicher Frist haben Einsprachen erhoben:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED],
3. [REDACTED]
4. [REDACTED],
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]

Sämtliche Einsprachen konnten vom Gemeinderat auf dem Wege der Verständigung erledigt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Baulinienpläne den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes entsprechen. Die Strassenlinien stimmen mit der Vermarkung des Grundbuchkatasters überein.

Gestützt auf § 58 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird
b e s c h l o s s e n :

Die vom Gemeinderat am 8. September 1953 festgesetzten Bau- und Strassenlinien des Schafmattweges werden genehmigt.

I. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventar-
nummer 68 versehenen Pläne:

Plan Nr. 32/1045: Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan,
Schafmattweg, Situation 1 : 500, Datum 5.
März 1953,
Ergänzungen: 11. September 1953.

Plan Nr. 32/1060: Gemeinde Binningen, Korrektion Schafmatt-
weg, Längenprofil 1 : 500/50, Datum 2. Juni
1953,
Ergänzungen: 11. September 1953.

Plan Nr. 32/1068: Gemeinde Binningen, Korrektion Schafmatt-
weg, Normalprofile 1 : 20, Datum 25. Juni
1953,
Ergänzungen: 11. September 1953.

II. Der in den Plänen dargestellte Schafmattweg wird in Ueberein-
stimmung mit dem generellen Bebauungsplan der Gemeinde Binnin-
gen vom Jahre 1933 als Nebenstrasse I. Klasse bezeichnet.
Der Baulinienabstand sowie die Strassenlinien sind wie folgt
festgesetzt:

Fahrbahn = $2 \times 2.50 \text{ m} = 5.0 \text{ m}$, Gehwege = $2 \times 1.50 \text{ m} = 3.0 \text{ m}$,
Abstand der Strassenlinien = $2 \times 4.0 \text{ m} = 8.0 \text{ m}$, gegenseitiger
Abstand der Baulinien = $2 \times 8.50 \text{ m} = 17.0 \text{ m}$.

Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinien wird für eine zu-
künftige Verbreiterung der Strasse nicht vorbehalten.

- III. a) Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem
Gemeinderat von Binningen, dem Grundbuchamt Binningen, dem
kantonalen Vermessungsamt und dem Strassen- und Wasserbauin-
spektorat zuzustellen.
- b) Der Gemeinderat von Binningen wird beauftragt, die Liegen-
schaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die An-
meldung beim Grundbuchamt Binningen gemäss Wegleitung vom
10. Dezember 1943 und 4. Januar 1946 vorzunehmen.
- c) Das Grundbuchamt Binningen wird angewiesen, diese endgültigen
Bau- und Strassenlinien im Grundbuch der Gemeinde Binningen
einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Binningen,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kantonale Vermessungsamt,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text above.